Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 214.

Mittwoch den 18. September

3. 1767. (2)

Mr. 11645.

Rachdem die gur Bollziehung der Bestimmungen bes mit a. h. Entschließung vom 18. Marg 1850 fanctionirten und mit Berordnung des b. Sandelsminifteriums vom 26. Marg 1850 fund gemachten prov. Gefetes über die Errichtung von Sandels = und Gewerbekammern (Reichsgefegblatt XXXIV) erforderlichen Magregeln für bas Rron: land Rrain einer reiflichen Borberathung mit Bugiehung fachfundiger Bertrauensmanner und fobin ber Schluffaffung bes h. Sandelsminifteriums unterzogen worden find, hat Sochbasfelbe mit Er: laß vom 6. b. Dt. , 3. 4911 J H. , diefelben mit bem Bedeuten genehmigt, bag bie mirfliche Bufammenfegung der Sandels = und Gewerbefam= mer im Rronlande Rrain nunmehr unaufgehalten zu erfolgen hat , und daß die burch ben erften Bahlact berufenen Mitglieder und Erfagmanner der Sandels : und Gewerbekammer diefe Gigenschaft bis jum Schluffe bes Jahres 1851 beibe: halten konnen.

Bu biefem Behufe werden baher hiermit folgende Bestimmungen bekannt gegeben :

1) Die fur das Kronland Rrain in beffen Sauptftadt Laibady zu conftituirende Sandels = und Gewerbekammer hat aus 15 Mitgliedern gu

bestehen.

2) Bon diefen 15 Mitgliedern der Rammer entfallen 8 auf den Handelsstand und 7 auf den Gewerbestand auf je 4 Erfagmanner fur jebe Diefer beiden Categorien (S. 10 des prov. Gefetes), wonach jeder berechtigte Bahler, je nachdem er der einen ober der andern Categorie angehört, auch eben fo viele Mitglieder und Erfahmanner feiner Wahl zu bezeichnen haben wird, als nach diefer Beftimmung gu

feiner Categorie gehören.

3) Bierbei ift jedoch zu bemerken, bag nach ber ausdrucklichen Bestimmung bes prov. Gefetes (S. 13, litt. e), fammtliche gewählte 15 Mitglieder im Kronlande Rrain, die 8 Erfas: manner aber in ber Sauptstadt Laibach ihren ordentlichen Bohnsig haben und die hierlands mehr hervortretenden montaniftifchen Inter= effen jedenfalls in einem von bem Gewerbestande zu mahlenden Mitgliede und Erfagmanne in der Rammer ihre befondere Bertretung finden muffen, auf welche lettere Bestimmung daher die Bahler dieses Standes ihr besonderes Augenmerk zu richten haben.

Bum Behufe der Bahl diefer Mitglieder ber hiefigen Sandels = und Gewerbekammer hat das ganze Kronland Krain mit Einschluß der Sauptstadt Laibach einen einzigen Bahlbegirt

Bu bilden.

5) Die Wahl felbst geschieht nach S. 21 bes prov. Geseges öffentlich, und zwar entweder mundlich burch Abgabe ber Stimmen vor ber gu diefem Zwecke gebildeten Bahlcommiffion in Laibach, oder schriftlich durch Ginsendung verfiegelter, vom Bahler unterzeichneter Stimm= zettel, in welchem nebst dem Bor : und Bunamen des Gewählten und das Gewerbe, oder die Beschäftigung, so wie der Aufenthaltsort desfelben genau und bestimmt anzugeben ift.

6) Um jedoch den außerhalb Laibach befindlichen Bahlberechtigten die Theilnahme an diesem Bahlacte zu erleichtern, haben diefelben ihre mundlichen ober schriftlichen Wahlen bei demabzugeben ober einzufenden, und Die Steuer= amter find verpflichtet, Die auf Diefe Beife gesammelten Wahlstimmen an Die vorgesette Beg. Sauptmannschaft einzusenden, welche Diefelben bann unaufgehalten an die Statthalterei fur ben gangen Bezirk gufammen gur meis teren Mittheilung an die Bahlcommiffion ein. zusenden haben wird.

7) Rur berjenige Sandels = und Gewerbsmann ift berechtigt, fich bei diefen Wahlen als Wähler ju betheiligen, welcher die hiezu im 6. 16 des prov. Gefeges vorgeschriebenen Eigenschaften besigt, und nebstbei ben im nadiften Absage

8) 2118 Cenfus Diefer Bahlberechtigung wird Die Bezahlung einer jährlichen Erwerbsteuer, und zwar für den Handelsstand in Laibach von dreißig Gulben (30 fl.) und auf dem fla: chen Lande von fechszehn Gulden (16 fl.), für den Gewerbstand aber in Laikach von acht Bulben (8 fl.) und auf bem flachen Lande von vier Gulden (4 fl.) mit dem Bebeuten festgeftellt , baß biefer Steuerbetrag im verfloffenen Sahre vollständig entrichtet fenn muß und ber Wähler baran auch im laufen= den Sahre mit keinem Rückstande aushaften darf.

9) Diefelben Beftimmungen ruckfichtlich bes Gen= fus haben auch für die von den Wahlberechtigten zu mahlenden Mitglieder und Erfagmanner ber Sandels = und Bewerbstammer zu gelten, beren übrige Eigenschaften nach ber Bestimmung des S. 13 des prov. Gefeges ju

beurtheilen find.

10) Bur Ermittlung der berechtigten Babler haben die Steueramter unverzüglich für ihren Bezirk die Wahllisten auf Grund ber von ih= nen geführten Erwerbsteuer . Borfdreibungen und mit Ruckficht auf die obigen Bestimmun= gen, und zwar nach ber beiben Categorien bes Sandels = und Gewerbstandes abgesondert der geftalt zusammen zu ftellen, baß in die eine alle mablberechtigten Sanbele:, in die andere aber alle mahlberechtigten Gewerbsleute aufgenommen, und bei jebem berfelben beffen Borund Buname, bann fein Wohnort, fein Bewerbe oder Beschäftigung, und die von ihm jährlich zu entrichtende Erwerbsteuer genau und bestimmt ersichtlich gemacht wird.

Die auf Diefe Beife gufammengeftellten Bahlliften haben die Steueramter bis 22. Gep. tember 1. 3. an ihre vorgefetten Beg. Saupt:

mannschaften einzusenden.

11) Die Begirts = Sauptmannichaften haben biefe Bahlliften mit Sinblid auf bie Bestimmun: gen bes S. 16 bes prov. Gefeges genau gu prufen und hiernach zu constatiren oder zu berichtigen, die conftatirten ober berichtigten Bablliften aber den betreffenden Steueram: tern mit dem Auftrage zuzufertigen, fie in bem Steueramtslocale ju Sebermanns Ginficht aufzulegen, ober zu affigiren, hievon aber zugleich die in ihrem Begirte befindlichen San= bels = und Gewerbsleute burch die Bemeinde-Borftanbe mit bem Bebeuten verftandigen gu laffen, daß es ihnen unbenommen bleibe, ihre allfälligen Reclamationen bagegen binnen 8 Tagen bei bem Steueramte mundlich ober schriftlich anzunehmen.

Sogleich nach bem Ablaufe biefer achttägigen Reclamationsfrift haben die Steueramter die Wahllisten sammt den bagegen mundlich oder schriftlich angebrachten Reclamationen mit ih= ren Bemerkungen wieder an ihre vorgesetten Begirfshauptmannschaften, und zwar langftene bis 15. October I. S. einzusenben, von welchen diefelben gleichfalls mit ihren allfälligen Erinnerungen ungefaumt ber Statthalterei

vorzulegen find.

jenigen Steueramte, zu welchem fie gehoren, 13) In ber Stadt Laibach wird bie Bufammenftellung biefer Babiliften bem Magiftrate im Ginvernehmen mit bem hiefigen Steueramte, die Conftatirung und Berichtigung berfelben aber bem Gemeindeausschuffe mit bem Bebeuten übertragen, die Auflage berfelben in dem städtischen Umtslocale zu veranlassen, den hiefigen Handels = und Gewerbsvorstand hier unter Unberaumung einer achttägigen Reclamationsfrist zu verständigen und fogleich nach gegen eingelangten Reclamationen mit feinen Bemerkungen binnen der oben bestimmten Frift an die Statthalterei zu überreichen.

Dr. 8 bestimmten Erwerbsteuerbetrag entrichtet. 14) Bon Geite Der Statthalterei werben fofort alle diefe, fowohl von dem hiefigen Magiftrate als auch von den Bezirkshauptmannschaften eingefendeten Bahlliften fammt ben bagegen eingelangten Reclamationen ber bier in Laibach aufgestellten Bahlcommission zugefertigt werden. Diese Bahlcommission, welche unter dem Borfige eines von dem Statthalter im Auftrage des h. Handelsminifteriums ernannten Commiffars aus einem Mitgliede des hiefigen Gemeinde = Musschuffes, bann aus mehreren Ber= trauensmannern bes Sandels = und Gewerbeftandes und aus einem Schriftführer befteben wird, wird über die eingelangten Reclama= tionen entscheiden , diese Entscheidungen ber Reclamanten befannt geben, hiernach eine neue Lifte der Wahlberechtigten verfaffen, auf Grund= lage berfelben die Legitimationskarten zum Bahlacte ausfertigen, und diefe Legitimationskarten zugleich mit ber Bahlausschreis bung , b. i. mit ber Bekanntgabe ber Bahl und der Categorien der zu mahlenden Mit= glieder und Erfahmanner, fo wie des Tages und ber Stunde bes Bablactes im Bege ber Gemeindevorstände der Wahlberechtigten ein= fenden.

Laibach am 4. September 1850. Chorinstn m. p., Statthalter.

3. 1773. (2) Nr. 363.

Bei dem f. f. Landesgerichte Meuftabtl in Unterfrain ift eine Befangen - Auffeberoftelle, mit welcher ein jährlicher Behalt von 250 fl. verbun-

den ift, in Erledigung gefommen.

Bewerber um Diefen Dienftespoften haben ihre mit dem Tauficheine, Moralitats =, Gefundheits= und bisherigen Dienftes-Zeigniffen belegten Gefuche, in welchen fie auch nachzuweifen haben, daß fie ber beutschen und flavischen Sprache volltommen fundig find, durch ihre unmittelbar vorgefette Behorde langftens bis 15. October 1. 3. hieramts zu überreichen.

Bom f. f. Landesgerichte zu Reuftabtl am

11. September 1850.

3. 1775. (2) Mr. 10433.

Rundmachung.

Bon ber f. f. Cameral-Begirte-Bermaltung Reuffabtl wird gur Renntniß gebracht, baß, nachbem in Folge des hohen t. f. Finang = Minifte= rial = Decretes vom 16. Juli 1850, 3. 20046, Die nachft ber 3mifchenzoll = Linie gegen Ungarn und Croatien befindlichen Mauthftationen Des Kronlandes Rrain nur fur die Dauer bes Berm. Jahres 1851 ber Berpachtung zu unterziehen find, die Begmauthftationen Jeffenig und Band: ftraß , ferners die Beg = und Bruckenmauthftation Mantendorf am 27. September 1850 Bormittags 10 Uhr, in ben Umtelocalitaten bes f. f. Berwaltungsamtes Landstraß, bann die Begund Brudenmauthftationen ju Möttling am 26. September 1850 Bormittags 10 uhr, in bem Amtsgebaube bes f. f. Gef .: Sauptamtes Mottling, mit bem bießjährigen Ertrage, und zwar bie Mauthgefalle gu

157 fl. 17 1/4 fr. Jeffenig mit 1009 , 56 /4 ... ju Munkendorf mit . . 699 » 17% » und ju Canbftrag mit . .

1866 fl. 31 fr., Bufammen mit bann die Wegmauth ju Möttling mit 396 fl. 15 fr. und die Bruckenmauth bafelbft mit 343 , 45 ,,

Bufammen mit 740 fl. auf Grundlage ber dur allgemeinen Renntniß gebrachten Rundmachung der hochlobl. f. f. Rinang = Landes = Direction vom 31. Dai 1850: Ablauf ber lettern die Bablliften und die ba- 3. 5139, und ber bafelbft enthaltenen Beffim=

mungen, jedoch nur fur die Dauer bes Bermal: tungsjahres 1851 wiederholt gur Pachtung merben ausgeboten merden.

Pachtluftige werden zu Diefen Berhandlungen mit bem Beifage eingelaben, baß diejenigen, welche ichriftliche Unbote gu machen munfchen, Diefe verfiegelt fur Die erftgenannten 3 Dauth= ftationen langstens am 25. September, und fur Die letigenannten 2 Mauthitationen langftens am 24. September 1850 bei ber f. f. Camerals Begirts-Bermaltung Reuftabtl gu überreichen haben. Reuftabtl am 8. September 1850.

Mr. 7401/VI. 3. 1768.

Runbmachung.

Bon ber f. f. Cameral-Begirts-Berwaltung in Laibach wird veröffentlicht, daß der Bezug ber allgemeinen Bergehrungsfteuer von Bein, Bein = und Obstmoft, dann Fleisch, auf das Bermaltungsjahr 1851, mit oder ohne Bor= behalt ber flillschweigenden Bertragserneuerung, in den neucreirten Berichts = und Steuers bezirken Krainburg, Rabmannsborf und Kronau in Pacht ausgeboten wird.

Alb Aubrufspreis wird festgesett, und zwar: a) für den Bezirk Krainburg, welcher um die vom aufgelösten polit. Bezirke Flodnig qu= gefallenen Cataftral = Gemeinden Flodnig, Brafche, Mosche, Seebach und Treboje größer geworden ift , ber Betrag von 11715 fl. 6 fr., fage: Gilf Taufend sieben Hundert fünfzehn Gulben fechs Kreuzer DR. Dt., wovon auf Bein und Doft . . . 9423 fl. 6 fr. 1. . . 2292 " -und auf Fleisch entfallen;

b) für ben Begirt Rabmannsborf ber Betrag von 8021 fl. 20 fr., fage: Acht Taufend zwanzig ein Gulben zwanzig Rreuzer Dt. Dt., wovon auf Wein und Most 6530 fl. 8 kr. . . . 1491 , 12 , und auf Fleisch entfallen, und

fur ben Begirt Kronau ber Betrag von 3300 fl., fage: Drei Taufend brei Sundert Gulden DIM., wovon auf Wein und Doft 2600 fl. - fr. 700 " — " und auf Fleisch motion to the entfallen.

Die Berhandlungen finden bei ber t. t. Cameral-Begirts-Bermaltung in Laibach Statt, und zwar fur ben Bezirk Krainburg am 19., für Rabmannsborf am 20. und für Rronau am 21. Cept. 1850, Bormittags um 10 Uhr.

Die schriftlichen, mit dem 10proc. Badium versehenen Offerte sind für Krainburg bis 18., für Radmannsdorf bis 19. und für Kronau bis 20. Sept. 1850, 12 Uhr Mittags, bei ber f. f. Cameral = Bezirks = Berwaltungs = Bor= ftehung einzubringen Muf fchriftliche Offerte, welche nach biefem Beitpuncte einlangen, fo wie auf folche, welche anderswo als an dem be= zeichneten Orte überreicht werden, und auf folche, welche mit dem 10proc. Badium des Musrufspreifes nicht belegt fenn follten, wird feine Ruckficht genommen werden.

Die Pachtbedingniffe find folgende:

Erstens. Dem Padter wird von der Staatsverwaltung bas Recht eingeraumt, mah: rend der Dauer der Pachtung die Bergehrungs: fteuer von Bein, Bein : und Doftmoft, bann Maifche, und von Fleisch, nach ben in dem illpr. Gubernial-Girculare vom 26. Juni 1829, 3. 1371, dann bem beigefügten Unhange und lichen Obligationen auf die im vorstehenden der Berpachtung die Steuer von der Wefallenver-Tariffe; ferner nach ben fpater fundgemachten und in der Folge noch fund ju machenden Beftimmungen einzuheben.

3meitens. Bur Pachtung wird Sebermann zugelaffen, welcher nach ben Wefeten und ber gandesverfaffung hievon nicht ausgefchloffen ift. Bur jeden Kall find alle Jene fowohl von ber Uebernahme als von ber Fortfegung einer folchen Pachtung ausgeschloffen, welche wegen eines Berbrechens mit einer Strafe belegt, ober welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen find, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweife aufgehoben murbe.

gefetbuches über Gefällsübertretungen wegen abgangige Cautionsbetrag binnen eben Diefen ters ober der Steuerpflichtigen, baf die in Schleichhandels ober einer schweren Gefälls- 14 Tagen sichergestellt werben, widrigenfalls den von den Steuerpflichtigen benütten Raus übertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, ber Pachter als contractbruchig behandelt wird. men vorgefundenen Borrathe bereits in bas

oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt murden, find durch feche, auf den Zeitpunct der Ueber= tretung, oder wenn berfelbe nicht befannt ift, ber Entdedung berfelben folgende Sahre als Pachtungsbewerber ausgeschloffen. Ueber bie perfonliche Fähigkeit zur Gingehung eines Pacht= vertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Muffor= berung ber Befällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweifen.

Drittens. Die Berffeigerung bes Pacht= objectes geschieht, unter Borbehalt ber höhern Genehmigung, fo gwar, bag ber Berfteigerungs= act für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Merar aber erft von der Buftellung der Berftandigung über die Unnahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Bertrages verbindende Rraft erhalt.

Die Unnahme des Pachtanbotes muß dem Ersteher binnen 4 Wochen von bem Tage ber Berfteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne ber Pachtzeit bekannt gegeben wer= den, widrigenfalls deffen Haftung für das Un= bot erloschen, und ihm freistehen foll, die bei ber Berfleigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern.

Burde aber die Buftellung diefer Berftan= bigung, ober überhaupt die Buftellung amt= licher Erläffe an den Pachter, oder deffen Bevollmächtigte mahrend der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekannten Aufenthaltes nicht geschehen können, oder sonst bas Gefäll die personliche Zustellung nicht paffend finden, fo foll die öffentliche Unschlagung Diefer Erläffe bei ber Steuerbegirksobrigkeit, in beren Bezirfe die Berfteigerung Statt gefunden hat, Die Wirkung ber perfonlichen Buftellung haben.

Uebrigens wird zur Reclamation wegen ver= späteter Buftellung, vom Tage berfelben, eine achttägige peremtorische Frist festgefest, nach beren unbenüttem Berftreichen jenes Befugniß

ganglich erlöschen foll.

Biertens. Der Musrufspreis fur bas gu verpachtende Object ift bereits oben bezeichnet

Fünftens. Diejenigen, welche an ber Berfteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreifes gleich= tommenden Betrag in Barem, oder in öffent= lichen Dbligationen, welche in ber Regel nach bem gur Beit bes Erlages bekannten borfema= Bigen Courswerthe, in Betreff ber Staatsanlehenlofe vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Rennwerthe angenommen werden, oder mittelft Realhppothet zu erlegen; nach beendigter Licitation wird blog ber vom Beft= bieter gelegte Betrag als vorläufige Caution guruderhalten, ben übrigen Licitanten aber merben ihre erlegten Betrage gurudgeftellt werden. Gind mehrere Perfonen zusammen Bestbieter, fo haben diefelben gur ungetheilten Sand für die Erfüllung ber übernommenen Contractverbindlichfeiten zu haften.

Cechstens. Bor bem Untritte ber Pach= tung, und zwar langstens binnen acht Tagen von der geschehenen Bustellung der Ratification der Pachtverfteigerung, hat der Pachter ben vierten Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtichil= lings als Caution in Barem, oder in öffent= Absate bemerkte Art, oder in Realhypothek, die ber Pachter auf eigene Roften bem Gefälle grundbucherlich zu verschreiben hat, zu Sanden der Gefällsbehörde zu erlegen, mobei der bei rechnen, oder falls die gange Caution mittels fenn wird.

Wird bie eingelegte und annehmbar befunbene Caution in ber Folge burch bem Pachter auferlegte, aus bem Pachtverhaltniffe entfprin= gende Geloftrafen oder Erfage gefchmalert ober erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe ober ber Bene Individuen, welche zu Folge des Straf- Erfat nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, ber

Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pachter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesett, ihm der sich hierauf beziehende Muß= gug aus ber amtlichen Bormerfung über bie Bergehrungsfteuerpflichtigen übergeben, und felber auf geeignete Beife ber Steuerbegirksobrigfeit und ben Bergehrungsfteuerpflichtigen, Die es betrifft, angefundiget werden.

Siebentens. Go wie ber Padhter in alle Rechte und Berpflichtungen der Gefällenverwaltung, mit Musnahme ber im S. 22 ber oben angeführten Circular = Berordnung vom 26 Juni 1829 angebeuteten zwei Puncte, und mit Rudes ficht auf ben in bem, jenem Circulare beigefügten Unhange ju biefem Paragraph gemachten Borbehalte vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach ben in jenen Circular-Berordnungen enthaltenen Vorschriften, und insoferne sie durch nachfolgende gefetliche Berfügungen geandert wurden, fich auch nach diefen zu benehmen, und allen mahrend der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Unordnungen Folge zu leisten.

In Diefer Beziehung wird es bem Pachter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall ber tariff= mäßigen Steuereinhebung die Ginleitung ber Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuer= pflichtige Partei die Unmelbung ober Steuers entrichtung an einen von ihrem Bohnfibe über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthiget ift

Derfelbe ift ferner verpflichtet, ben Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Berlangen über die tariffmaßig entrichteten Steuers gebühren gedruckte Bahlungsbolleten, womit berfelbe vom Gefälle gegen Bergutung ber Unfchaf= fungstoften verfeben werden wird, ju erfolgen.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommens ben Berzehrungefteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pachter bas Befugniß eingeraumt, von dem gefehmäßigen Berfahren abzulaffen, infofern bas Befet auf diefelben die Arreststrafe nicht ver= hängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen bes Befällsstrafgesetes ein Abtaffungebetrag eins gehoben wird, so hat ber Pachter Die Partei ju entschädigen, und überdieß bas 3manzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an ben Localarmenfond zu erlegen. In feinem Falle fann aber, wenn fchon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablaffung von dem gesehmäßigen Berfahren von der Bustimmung des Pachters abhängig gemacht werden.

Die Berfügung über Die einfließenden Strafgelber bleibt, nach Abzug ber Roften bes Ber=

fahrens, bem Pachter überlaffen.

Achtens: Diejenigen Borrathe an fteuers baren Gegenftanden, welche bei bem Beginne ber Pachtung bei ben fleuerpflichtigen Parteien vorgefunden merden, und von diefen bereits ta: riffmaßig verfteuert worben find, unterlies gen teiner neuen Berfteuerung an den neu ein= tretenden Pachter. Dem eintretenden Pachter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Bergütung der Berzehrungsfteuergebühren und Be: meindezuschläge für diese Borrathe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ift, von bem austretenden Pachter, oder ber vorherbestandenen Golidarbfin= dungsgesellschaft zu fordern; ift aber vor waltung in eigener Regie eingehoben worben, fo findet ein Unspruch an bas Merar megen Bergutung ber von bemfelben tariffmaßig ein= gehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Borber Berfteigerung bereits erlegte Betrag eingu= rathe an fteuerbaren Gegenftanben, welche beim Beginne der Pachtung im Befite von fteuers einer Realhppothet bestellt murbe, gurudzustellen pflichtigen Parteien vorgefunden merden, Die fich, wenn auch erft in letter Zeit vor dem Gins tritte der Pachtung mit dem frubern Pachter oder bem Merar abgefunden hatten, ift der Pach ter Die Entrichtung ber tariffmaßigen Bebühren und Gemeindezuschläge von den Parteien felbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite bes austretenben Pad;

Eigenthum eines Undern (Abnehmers) überge= | das Rechtsmittel wegen einer Berletjung über | tractsbuche entstehenden Forderungen an der Caugangen fenen, muß bewiefen werben. Dagegen ift ber Pachter verpflichtet, bei feinem Mustritte dem neu eintretenden Pachter ober bem Merar, wenn die eigene Regie eintritt, die Bergehrungefleuer und Bemeindezuschlage fur jene Borrathe Bu verguten, welche an ihn tariffmagig verfteuert worden find, und am Ende der Pachtung bei ben fteuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden find, ober welche Gigenthum bes Pachters felbit find, wenn er ein Gewerbe betreibt, bas gu jenen ge= bort, von benen er ben Bergehrungefteuerbegug gepachtet hatte, in fo ferne übrigens nicht etwa bargethan werden tonnte, baß die Steuer fur Diefe Borrathe bem Merar fcon vor dem Pach= tungsantritte entrichtet worden fen.

Die namliche Berpflichtung gur Bergutung ber tariffmäßig eingehobenen Bebuhren liegt bem austretenden Pachter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidar = Abfindung folgt, jedoch nur rudfichtlich ber Borrathe jener hiernach aufgekundete Bertrag bleibt noch burch Parteien, welche bem Abfindungsvereine nicht zwei Monate vom Tage der Auffundung in bung ber Steuer zugewiesen werben.

Die Erhebung ber am Ende bes Pachtvertrages vorhandenen Borrathe an tariffmaßig verfteuer= ten Artikeln, wenn eine folche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen bem ein = und austretenden Pachter ober bem Merar nothig wurde, wird durch einen Gefallsbeamten unter Beigiehung eines Abgeordneten ber Ortsobrigfeit geschehen, und es werden hiezu auch bie ein = und austretenden Pachter vorgeladen mer= den. Sollte den Pachtern oder ihren Machtha= bern wegen Abmefenheit, ober aus einem andern werden konnen, fo hat die Zustellung auf die im 3. Abfațe diefer Pachtbedingungen feftgefette Urt zu geschehen. Das Nichterscheinen ber Bor= geladenen hebt bie Giltigfeit des Erhebungsactes für feinen Fall auf; ber ben Bertrag abidhlie-Benbe Pachter verpflichtet fich vielmehr ausbrucklich, den auf Diefe Urt gu Stande gefommenen Erhebungsact über die am Ende feines Pachtes vorfindigen, ihm tarif fmaßig verfteuer= ten Borrathe als vollfommen beweisfraftig an= zuerkennen, und nach deffen Resultat Die ihm obliegende Steuervergutung fammt Gemeindegu= fchlag entweder bem Merar, oder bem an beffen Stelle tretenden Bezugsberechtigten gu leiften.

Die Roften biefer Erhebungen werben von bem eintretenden Pachter, ober dem die eigene Bermaltung übernehmenben Merar getragen, und ber Pachter erklart fich im Boraus mit bem burch die Gefällsbehörde biegfalls ju bestimmenden Musmaße einverstanden, und zu deffen Berichti=

gung verpflichtet zu fenn.

Meuntens. Wenn ber Pachter bei ber Einhebung ber Gebuhr einen höhern Betrag, als der Tariff ausspricht, einhebt, fo hat der= felbe die Partei, die es betrifft, gu entschädigen, und überdieß ben zwanzigfachen Betrag beffen, was er wiederrechtlich eingehoben hat, als Strafe an ben Localarmenfond ju erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für bas Benehmen ber gur Sandhabung feiner Pach= tungsrechte bestellten Personen.

Behntens. Dem Pachter ift unbenom= men, seine Pachtung ganz ober theilweise an der Gefällsverwaltung überdieß noch das Recht Unterpachter zu überlaffen, allein diese werden zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die bom Gefalle bloß als Agenten bes Pachters an= gefeben, melder bemungeachtet für alle Puncte bes Pachtvertrages in der Haftung und bem Be-

falle verantwortlich bleibt.

Much ift ber Pachter befugt, mit ben ihm zu= gewiesenen steuerpflichtigen Parteien fur die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsvertrage zu ichließen. Borauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in so ferne anerkannt, als solche den Belauf einer Monatstrate nicht Auf rate nicht überschreiten.

tung übernommen, und ber Pachter leiftet auf und überhaupt rucksichtlich aller aus bem Con

Die Balfte Bergicht Gin mahrend der Dauer tion des Pachtere, und wenn fie nicht hinreicht, ber Pachtung eintretender zufälliger Umftand, an feinem übrigen Bermogen ichablos gu halten; ber Bergehrung gur Folge hat, foll an den Bestimmungen bes Pachtvertrages nicht die mindeste Beranderung hervorbringen fonnen; nur in bem Falle, wenn ber Bergehrungsfteuer=Zariff, oder eine andere mefentliche Beftimmung ber Bergehrungefteuer-Borfchriften geandert murbe, Diefe Menderung jedoch nicht von folder Beschaffen= heit ift, baß badurch megen ganglicher Mufhe= bung bes Gegenftandes ber Pachtung biefer Bertrag nach bem burgerlichen Rechte fich von felbft auflofet, hat eine Berminderung oder Gr= höhung bes bedungenen Pachtzinfes im Berhalt= niffe gu diefer Menderung einzutreten. Es ftebt jedoch in einem folchen Falle jedem, ben Bertrag ichließenden Theile frei, ben Bertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Rundmachung ber eintretenden Menderung aufzufundigen. Der beitreten, und daher diesem Lettern gur Ginhe- Rraft und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf Diefes Termines in Birffamkeit treten follte, ber von diesem Beitpuncte an zu entrich= tende neue Pachtzins auf die oben angebeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Rundmachung über die eintretende Menderung ber Bertrag von feiner Geite aufgefundigt wird, fo bleibt er noch burch feine gange Dauer in Rraft.

Benn in dem Begirte des Pachters mabrend der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungefteuerpflichtige Unternehmungen zumachfen, fo mird berfelbe bievon nach Maggabe ber ein= Grunde Die Borladung nicht perfonlich zugestellt langenden Unmelbungen von der Gefällsbehorde unverzüglich in die Kenntniß gefett merben. Beftattet jedoch ber Pachter die Musubung berfelben, ohne daß die Partei ben vorgefdriebenen gefällsämtlichen Erlaubnifichein gelöst, und fich bamit bei ihm ausgewiesen hat, fo fallt ber für diefe Uebertretung der Befallsvorschriften gu entrichtende Strafbetrag nicht bem Dachter, fonbern dem Merar gu.

3 mölftens. Den bedungenen Pachtichilling ift ber Pachter in gleichen monatlichen Ra= ten am letten Tage eines jeden Monats, und wenn diefer ein Sonn = ober Feiertag mare, am vorausgehenden Werktage an die ihm bezeich=

nete Caffe abzuführen verpflichtet.

Wenn die Caution im Baren bestellt mor= ben, fo fann beren Betrag auf Berlangen bes Pachters beim Musgange ber Pachtzeit ben brei letten Monateraten des Pachtschillinge zur Balfte, nämlich bergeftalt eingerechnet werden, daß in diefen Monaten immer nur die Balfte bes entfallenden Pachtschillings vom Pächter abzuführen, die andere Balfte aber aus der Caution gu ent= nehmen fenn murde, beren Reft fobin nach geens beter Pachtung bem Pachter, wofern bas Befall feinen weitern Unspruch an ihn gu ftellen hat, zu verabfolgen fenn wird.

Dreigehntes. Benn ber Pachter eine Pachtichillingerate gur feftgefesten Beit nicht ab: führt, fo hat er nicht nur von derfelben die Ber jugszinfen ju 4 vom Sundert fur bie Beit vom Sage, ber auf ben Berfallstag folgt, bis gur Tilgung ber Rate, ju entrichten, fondern es foll Caution zu beden, zugleich aber Die weitere Ginbebung bes Gefalls einstweilen auf Rechnung und Roften bes Pachters burch einen von ber Befallsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirksobrigkeit zu beeidigenden Sequester beforgen zu laffen, und auf Befahr und Roften des faumigen Dachtere bas Pachtobject neuerdings feil-Bubieten ; falls aber bie Pachtverfteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den fleuerpflichti. gen Parteien einzugehen, ober bie tariffmaßige Ginhebung einzuleiten, und fich rudfichtlich ber Sequestrations : und Relicitationskoften, fo wie ber allfälligen Differeng zwischen bem bei ber Relicitation, ober bei ben Abfindungen, ober Pachtender Seits keine wie immer geartete Saf- und zwischen dem contractmäßigen Pachtschillinge,

welcher eine Bermehrung oder Berminderung ein allenfalls fich ergebendes gunftigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder ber tariffmäßigen Ginbebung foll aber nur bem Gefälle jum Wortheile gereichen. Uebrigens foll es der Gefällsvermaltung freifteben, den Muss rufspreis fur die Religitation nach Gutbefinden ju bestimmen, und wenn bas Dbject um dens felben nicht an Mann gebracht wird, auch Unbote unter dem Musrufspreise anzunehmen, und es foll ber Dachter nicht berechtiget fenn, besmegen Einwendungen gegen bie Biltigfeit bes Licitationsactes zu machen.

In berfelben Art vorzugehen, und sich an ber bei der Berfteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Abfage erlegten ordent: lichen Caution, fo wie bem übrigen Bermogen des Pachters schadlos zu halten, foll die Befallenverwaltung auch bann ermachtiget fenn, wenn der Erfteher den Antritt ber Pachtung verweigern, ober die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetten Beit leiften follte, ober wenn vor oder mabrend ber Pachtung fich offenbaren murbe, daß bem Pachter ein ober bas andere im zweiten Abfage biefer Pachtbedingungen ent: haltene hinderniß zur Uebernahme oder Fortfege jung ber Pachtung entgegen ftebe.

Bierzehntens. Ueber biefe Pachtung wird feine besondere Bertrageurkunde errichtet, fons bern Diefes Berfteigerungsprotocoll bat im Balle ber Genehmigung bes Bestbotes zugleich bie Stelle ber Bertragsurfunde ju vertreten, baber dasfelbe fogleich nach der Berfteigerung in bop: pelter Musfertigung allfeitig du unterfertigen, und rudfichtlich bes Erftehers mit der Unterfchrift zweier Beugen gu verfeben fenn wirb, wo fohin nach erfolgter Benehmigung bas mit der Ratificationsclausel verfebene ungestampelte Eremplar dem Padhter gegen beffen Empfangsbestätigung, und gegen Erlag ber Stampelgebuhr fur bas andere in ben Sanden ber Wefalls-Bermaltung bleibende, und mit dem porfchrifte mäßigen Stampel zu versehene Duplicat übergeben merben foll. Rur in bem Falle, wenn bas Schriftliche Offert eines abwesenden Offerenten den Bestbot enthalt, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein formlicher Ber= trag in zwei gleichlautenden Parien errichtet werden. Sollte ber Offerent fich weigern, diefen Bertrag ju unterfertigen, fo vertritt bas ratifigirte fchriftliche Offert in Berbindung mit ben Licitationsbedingniffen die Stelle ber formlichen Bertrageurkunde, und haben bie im vorhergeben: den Abfage festgesetten Rechte der Gefällevermals tung einzutreten.

Fünfzehntens. Für ben Fall, wenn ber Pachter Die vertragemäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen follte, steht es ben mit ber Gorge für die Erfüllung bes Bertrages beauftragten Behorden frei, alle jene Magregeln zu ergreifen, Die zur unaufgehaltenen Erfüllung bes Bertrages führen, mogegen aber auch bem Pachter ber Rechtsmeg für alle Unspruche, Die er aus bem Bertrage machen zu konnen glaubt , offen fteben foll.

Sechzehntens. Bird biefer Bertrag nicht fcon ausbrucklich auf eine bestimmte Beitbauer gefchloffen, fo tann er von Geite bes Merars brei Monate, von Seite bes Pachters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Bermaltungsjahres auf. gefundiget werden. Diefe Auffundigung muß von Seite bes Pachters, wenn fie beachtet merben foll, bei ber Cameralbegirte = Bermaltung, in beren Begirt bas gepachtete Dbject gelegen ift, innerhalb ber festgesetten Frift überreicht werben. Erfolgt keine Aufkundigung , fo hat der Bertrag auf ein weiteres Sahr unter benfelben Bedingungen, unter benen er abgefchloffen murde, gu gel: ten, fur jeden Fall erlifcht berfelbe aber auch ohne gegenseitige Aufkundigung mit Ende bes Bermal= tungsjahres 1853.

Siebzehntens. In Folge hoher Kingna-Ministerial = Berordnung vom 5. Juli 1850, 3. 8844, wird mit Beziehung auf die §§. 5, 13, 15, 48 und 115 ber neuen Jurisdictionsgegenwärtigem Berfteigerungs = Protocolle, oder aus den, auf Grundlage diefes letteren abgeschlossenen Berträgen etwa entspringenden Rechtsftreitigkeiten, - bas Merar mag als Beklagter Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fis- am 10. September 1850.

oder als Rlager eintreten, jo wie auch alle hier- cus als Beflagter unterfteht, durchzuauf Bezug habenden Sicherstellungs = und Execu- fuhren fegen. tionsschritte bei bemjenigen im Gige bes f. f.

R. R. Cameral = Bezirks = Bermaltung. Laibach

3. 1789.

Rundmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Renntniß gebracht, daß die unterfertigte Direction Offerte zur Lieferung größerer Parthien von Engian, Bermuth und Bitterflee übernimmt. Diejenigen welche gesonnen find, eine berlei Lieferung zu uber= nehmen, werden eingeladen, die Lieferungs : Offerte möglichst bald einzureichen, und in denselben die zu liefernde Sorte, Quantitat, Lieferzeit und äußerften Preise genau anzugeben.

Bon der f. f. Bergwerks = Producten = Berschleiß = Direction.

Wien am 14. September 1850.

Mr. 6926. Ebict.

Bon bem f. f. Begirfegerichte Umgebung Laibach's wird hiermit befannt gemacht :

Es werden am 15. October und am 15. Dovember l. I., Bormittag um 9 Uhr, die Fabrniffe bes Joseph Perme von Pondorf, pet. dem Anton Wirand von Rogaz schuldigen 9 fl. 15 fr. c. s. c., öffentlich feilgeboten und Die Raufluftigen mit bem Beifage eingeladen, bag bie ju verfaufenden Fahrniffe bei ber zweiten Feitbierung auch unter bem Schapungswerthe bintangegeben merben.

R. f. Begirfegericht Umgebung Laibach's am 7. September 1850.

3. 1787.

& bict.

Bon bem t. f. Begirfsgerichte Umgebung Lais bady's wird befannt gegeben:

Es habe in ber Executionsfache bes Berrn 30hann Schubert, Bormund ber inj. Cafpar Poufbin's ichen Rinder von Laibach, burch Beren Dr. Hapreth, wider Paul Dibeng, Grundbefiger von Loog, megen bom Begtern aus bem gerichtlichen Bergleiche ddo. 29. October 1849 ichuldiger Interessen pr. 80 fl. c. s. c., in Folge dießgerichtlichen Bescheides ddo. 10. August 1. J., Nr. 5861, in bie ercutive Feilbietung der dem Executen gehörigen, im Grundbuche des Magistrates Latbach sub Nect. Nr. 91 vorkommenden, ju Loog sub Confer. Dr. 22 liegenden Salbhube und ber eben dafelbft sub Urb. Dir. 1413 vorfommenden Moraftgrunde, im gericht. lich erhobenen Schabungewerthe pr. 3911 fl. 35 fr. und der gerichtlich auf 181 fl. 40 fr. bewertheten Sahrnifie gewilliget, und jur Bornahme berfeiben Die brei Feilbietungstermine, als: auf ben 17. De tober, ben 18. Rovember und den 17. December 1. 3., jedesmal Bormittage von 9 bis 12 Uhr gu Loog mit dem Beifage angeordnet , daß obige Rea. litaten und Sahiniffe nur bei ber britten Beilbietung unter bem Schätzungewerthe hintangegeben merben.

Der Grundbuchsertract, Die Bicitationsbedings niffe und das Schägungsprotocoll fonnen täglich hieramts mabrend ben Umteftunden eingesehen werden.

R. f. Begirfsgericht Umgebung Laibach's am 10. August 1850.

3. 1786. (1) 9tr. 240.

Bon bemf. t. Begirtsgericht Beichfelftein wird Joh. Guthi, unbefannten Aufenthaltes, als gefetlicher Erbe ber ju Gavenftein am 26. November 1849 verftor. benen Urfula Gulbi, aufgefordert, binnen Einem Jahre von dem unten angesetten Tage gerechnet, fich bei bem Bezirksgerichte ju melben und feine Erbeeitlarung anzubringen , wibrigens Die Berlaf. fenschaft mit Benen, Die fich erbBerflart haben, verhanbelt und ihnen eingeantwottet werden wurde.

Weichseistein am 5. August 1850.

3. 1777. (1) Mr. 2940.

Edict. Bon bem f. f. Begirtegerichte Reifnig wird be-

fannt gemacht :

Es fen über bie Rlage bes herrn Matthaus Loger, witer ben unbefannt wo befindlichen Gail Somann und beffen gleichfalle unbefannte Rechtsnachfolger, megen Berjahrt - und Erlofchenerflarung Der, auf feiner im Grundbuche ber Berrichaft Reifnig sub Urb. Bol. 63 vorfommenden Realitat aus Dem inrabulirten Schuldscheine ddo. 3. Muguft 1809 haf. tenden Forderung pr. 1300 fl. in Bancozetteln, nach bem g efeglichen Gurfe pr. 433 fl. 20 fr., Die Berhandlungstagfabung auf den 8. November 1850, Fruh 9 Uhr tiergerichts angeordnet worden.

Das Bericht, bem ber Aufenthaltsort bes Beflagten und beffen Rechtsnachfolger unbefannt ift, bat benfelben auf ihre Gefahr und Roften ben Berrn Martin Ritaine von Reifnig als Curator ad actum bestellt, mit welchem die angesprochene Rechtsfache nach ber a. g. Gerichtsordnung verhandelt merben wirt. Die Geflagten werden hievon ju bem Ende

verftandiget, damit Diefelben allenfalls gur rechten Beit felbst erscheinen, oder dem bestellten Bertreter ihre Rechtsbehelfe felbft mittheilen, ober fich auch felbit einen andern Sachwalter bestellen und anher namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten; widrigens fie fich Die Folgen einer aufälligen Berfaumung felbft jugufchreiben haben.

R. f. Bezirfegericht Reitnig am 30. Muguft 1850. 3. 1774. Dir. 2597.

Ebict.

Bon dem f. f. Begirtsgerichte Bad wird befannt

Es fen in die erecutive Feilbietung ber, bem 30= hann Leber geborigen, im Grundbuche der Filialfirche ju Gafnig sub Urb. Mr. 34 vorfommenden, gerichtlich auf 1220 fl. geschähten Einorittel . Dube gu Gaf. nis, wegen schuldigen 194 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Sagiagung auf den 9. Geptember, 7. October und 11. November d. 3., Wormittags 9 Uhr im Dete Der Realitat mit dem Beifage angeordnet worden, bag die Realitat bei ber erften und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schapungswerth bintangegeben werde, und dag jeder Licitant als Babium 10% Des Echapungewerthes ju erlegen babe.

Die übrigen Licitationsbedingniffe tonnen taglich bei Diefem Gerichte eingesehen merben.

Unmerkung: Rachdem die obige Realitat bei Der erften Licitation nicht vertauft worden ift, fo wird am 7. Detober D. 3. Die zweite Beilbietung vorgenommen werben.

R. f. Begirtigericht Bad am 9. Gept. 1850.

Dir. 4427. 3. 1758. (3)

& bic 1. Bor tem f. f. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an Die Berlaffenfchaft Des den 17. April 1. 3. verftorbenen g.n. Johann Thom: fditid, Plarrers von Raltenfelo, als Glaubiger eine Forberung ju ftellen haben , gur Unmelbung und Darthuung berfelben ben 30. September 1. 3., Frub 9 Uhr gu ericheinen, oder bis babin ihre Unmelbungs: gesuche schriftlich zu überreichen, mibrigens biefen Glaubigern an bie Berlaffenschaft, wenn fie burch Die Begablung ber angemelbeten Forberungen erin fofern ihnen ein Pfanbrecht gebubrt.

Planina am 3. Geptember 1850.

3. 1765. (3)

Somnafial-Rundmachung.

Eingetretener hindernisse wegen wird auch am hiesigen t. f. Gymnafium das Schuljahr 1850[51, gleich= zeitig mit der Normalhauptschule, am 1. October beginnen.

Die Abhaltung der Maturitäts= prüfungen findet an den früher ge= nannten Tagen Statt.

R. f. prov. Gynmafial = Direc= tion. Laibach ben 13. Sept. 1850.

3. 1759. (3)

Die Saupt Gewinn Biehung

der vom Staate garantirten Frantfurter Stadt: Lotterie befteht aus 16 Biehungen, Die am 2. Detober beginnen und am 19. October endigen, Gewinne: à fl. 210,000, — 2 à fl.

100,000, - fl. 40,000, - fl. 20,000, - fl. 15,000, - 2 å fl. 10,000, - 2 à fl. 2000, -50 à fl. 1000, 20, 20.

Geringster Gewinn fl. 100.

Der Preis eines für die vollständige Biehung gultigen Loses, einschließlich bes barauf fallenden Freiloses, beträgt fl 88 Conv. Münze, 1/2 Los fl. 44, 1/4 Los fl. 22, 1/8 Los fl. 11 C. M. Berlosungsplan gratis. Die Beträge können in Banknoten oder in Coupens unfrankirt ein= gefandt werben.

Die amtliche Biehungslifte wird jedem Betheis ligten gratis zugefendet.

> Medriz Stiebel Sohne, Banquiers in Frankfurt a. M.

3. 1791. (1)

Berfaufs : Ungeige.

Der jogenannte Corolinen - ober Mufterbof am hiefigen Morafte, tnapp an ber nach Gonnege, Gottichee zc. führenden Strafe, beftehend aus einem niedlichen Wohngebaude nebft einem Magazine, bann angemeffenem Stalle, Drefchtenne, Schupfen und Bagenremife, mit allen bermal beftebenben Birthe ichaftsgerathen, bann im Bufammenhange von 35 314 Joch gang entsumpften und urbar gemachten Medern, Die gegenwärtig mit eblen Samengrafern ju zwei Drittheil befaet find, und ichon im beften Cultureftande ba fteben, bann auch befonders ein Terrain von eirea 24 Joch Flächenmaß als Torfflich verwendbar an der Sonegger Strafe, und auch mit einem Canale burchfchnitten, ber mit großen Schiffen bis in Die Baibach fahrbar ift, wird aus freier Sand unter billigen Bahlungsbedingungen verfauft.

Die Bedingniffe konnen taglich im Saufe Dr. 22 am alten Darfte zu ebener Erbe eingefeben, ober mittelft franfirten Briefen abverlangt werben.

Laibach am 17. September 1850.

3. 1762. (3)

Eine Wohnung

ist am Hauptplage Nr. 236 zu vermiethen, und zwar:

Der erste Stock: bestehend aus 6, theils hart, theils weich parquetirten Zimmern, Küche, Speisekammer, nebst den dazu gehörigen geräumigen Keller, Holzlege und Dachboden.

Das Nähere erfährt man entweder in der Handlung des Hrn. F. M. Rachon, oder beim Hausmeister daselbst.

3. 1756. (3)

Ein grüner, leichter Wagen mit Vordach und Glasernist auch gegen monatliche Abzahlung zu verkaufen. oupan, Stadt Mr. 170.

3. 1732. (3)

In Ignaz 211. v. Rleinmanr's Buds handlung in Laibach ift zu haben:

Denkschriften, die, des ofterr. Handels minifters über die öfterreichifch . deutsche Boll - und Sandelseinigung; beleuchtet mit Rucficht auf Die

Reugestaltung bes deutschen Bundes. Wien 1850. 2 fl. Gartner, Wilh. Was haben uns Die versammelten Bifcofe gebracht? Ein freies ehrliches Wort. 2tes und Ochlugheft. Wien 1851. 1 fl. 30 fr. Radnizka, die Militar = Berwaltung in Defterreich mit ihren Gebrechen, nebft Borichlagen jur Bebung berfelben, wie ohne Reducirung und ohne Berfürzung bes Beeres jabri. wenigstens feche

mit einer furgen Befdichte des Bequartirungs = und Borfpann . Reglements. Wien 1850. 40 fr. Schipet, E., Jurisdictions = Norm vom 18. Juni 1850. Dr. 237, in einem alphabetifchen Regifter jufammengeftellt. Wien 1850. 24 fr.

Millionen Gulben ju erfparen find, in Berbindung

Bei Georg Lercher ift neu zu haben: Die asiatische Cholera

und ihre

durch die Erfahrung bestätigte

hombopatische Heilung und Verhütung.

Von

Johann Adolph Schubert,

herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischem Medicinalrath.
Doctor der Medicin und Chirurgie und practicirenden
Arzte in Leipzig.

Zweite, vervollständigte und verbesserte Auflage gr. 8, 1848. brosch. 45 kr.